

Au 8 E 23.50175

**BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT**



**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser  
Aidenbachstr. 217, 81479 München

- Antragstellerin -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Augsburg  
August-Wessels-Str. 27, 86156 Augsburg

- Antragsgegnerin -

beteiligt:  
**Regierung von Schwaben als Völ**  
**SG 32 - Prozessvertretung -**  
86152 Augsburg

wegen

Abschiebungsschutz  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 8. Kammer,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Glaser als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

**am 26. Juni 2023**

folgenden

**Beschluss:**

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

**Gründe:**

**I.**

- 1 Die Antragstellerin begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Feststellung des Ablaufs der Überstellungsfrist im Rahmen eines sog. Dublin-Verfahrens.
- 2 1. Die unter Vorlage von Ausweispapieren auf dem Landweg eingereiste Antragstellerin ist im Jahr 2000 geboren und afghanische Staatsangehörige.
- 3 Auf Anfrage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 3. Dezember 2021 haben die ungarischen Behörden mit Schreiben vom 20. Januar 2022 die Rückübernahme der Antragstellerin zugesichert.
- 4 Im vorgenannten Schreiben teilen die ungarischen Behörden ergänzend mit, dass die Antragstellerin im Rahmen einer Evakuierungsaktion im August 2021 mit ihren Eltern und drei Schwestern aus Afghanistan nach Ungarn ausgeflogen wurde. In Ungarn wurde ihr in der Folge ein Aufenthaltstitel erteilt.
- 5 Die Antragstellerin hat nach der Einreise am 22. Februar 2022 beim Bundesamt die Anerkennung als Asylberechtigte beantragt.
- 6 Mit Bescheid vom 1. Juni 2022, der Antragstellerin zugestellt am 3. Juni 2022, hat wurde der Asylantrag als unzulässig abgelehnt (Ziffer 1) und die Abschiebung nach Ungarn angeordnet (Ziffer 3). Das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz wurde verneint. Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin nicht eingelegt.

- 7 Mit Schreiben der zuständigen Ausländerbehörde vom 6. Juli 2022 wurde der Antragstellerin die Überstellung nach Ungarn angekündigt. Die Antragstellerin wurde aufgefordert, sich am 13. Juli 2022 ab 7.00 Uhr morgens in der zugewiesenen Unterkunft zur Abholung bereit zu halten.
- 8 Nach einem polizeilichen Aktenvermerk vom 13. Juli 2022 wurde die Antragstellerin an diesem Tag nicht in der zugewiesenen Unterkunft angetroffen. Die mit der Antragstellerin untergebrachten Familienangehörigen teilten der Polizei mit, dass die Antragstellerin etwa zwei bis drei Tage vor dem Termin die Unterkunft ohne Kleidung etc. verlassen habe und ihr Aufenthaltsort unbekannt sei.
- 9 Das Bundesamt hat mit Schreiben vom 14. Juli 2022 den ungarischen Behörden mitgeteilt, dass die Antragstellerin flüchtig ist und sich die Überstellungsfrist damit nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO auf 18 Monate bis zum 27. Juli 2023 verlängert.
- 10 Gegen die für den 6. Februar 2023 geplante Abschiebung der Antragstellerin nach Ungarn ließ diese beim Verwaltungsgericht München Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. In diesem Verfahren hat das Gericht mit Beschluss vom 6. Februar 2023 das Bundesamt verpflichtet, „es vorläufig (bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ein noch zu stellendes Wiederaufnahmegesuch) zu unterlassen, die Antragstellerin nach Ungarn zurückzuschieben“ (VG München, B.v. 6.2.2023 – M 19 E 23.50094). Auf die Entscheidung wird verwiesen.
- 11 Das Bundesamt teilte im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens mit Schreiben vom 16. Februar 2023 den ungarischen Behörden mit, dass eine Überstellung der Antragstellerin wegen eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung derzeit nicht möglich ist.
- 12 Mit Schriftsatz vom 15. Februar 2023 beantragte der Bevollmächtigte der Antragstellerin beim Bundesamt das Wiederaufgreifen des abgeschlossenen Asylverfahrens.
- 13 Zur Begründung des Antrags verwies er auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 6. Februar 2023. Der Bescheid vom 1. Juni 2022 habe drei Rechtsbehelfsbelehrungen enthalten, in deutscher Sprache, in dari und in französischer Sprache. Darin sei in den ersteren Beiden das Verwaltungsgericht Augsburg als zuständiges Gericht benannt gewesen, in der Letzteren das Verwaltungsgericht

Freiburg. Wegen dieser widersprüchlichen Angaben sei die Rechtsmittelfrist nicht abgelaufen, sie betrage ein Jahr.

14 Mit Bescheid vom 13. März 2023 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 1. Juni 2022 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz ab.

15 Zur Begründung des Bescheids ist im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht gegeben seien. Im Bescheid vom 1. Juni 2022 sei bestandskräftig festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorlägen. Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG lägen nicht vor, insbesondere sei eine Änderung der Sachlage zu verneinen. Dublin-Rückkehrende nach Ungarn würden Zugang zum Asylverfahren haben.

16 Auf den Bescheid wird verwiesen.

17 Gegen den Bescheid vom 13. März 2023 ist mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 27. März 2023 Klage erhoben (Au 8 K 23.30380), über die noch nicht entschieden ist.

18 2. Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 28. April 2023 ließ die Antragstellerin Feststellungsklage erheben (Au 8 K 23.50174) mit dem Ziel, das Ablaufende der Überstellungsfrist nach Ungarn gerichtlich feststellen zu lassen. Über die Klage ist noch nicht entschieden.

19 Gleichzeitig wird im vorliegenden Verfahren Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt.

20 Zur Begründung wurde im Klage- und Antragsschriftsatz sowie in ergänzenden Schriftsätzen im Wesentlichen vorgetragen, dass die Überstellungsfrist nach Ungarn entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht erst am 27. Juli 2023 ablaufe sondern bereits abgelaufen sei. Die Antragsgegnerin sei der Aufforderung, dies zu bestätigen, nicht nachgekommen. Die Sache sei eilbedürftig, da der Antragstellerin von der Ausländerbehörde bestandskräftig die Aufnahme einer Ausbildung wegen der noch offenen Überstellungsfrist verwehrt worden sei. Die Antragstellerin

könne auch einen Anordnungsanspruch geltend machen. Sie sei am 13. Juli 2022 nicht flüchtig im Sinne der Regelung des Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO gewesen. Dies ergebe sich auch aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die im Einzelnen verwiesen werde. Aber selbst wenn die Voraussetzungen für die Verlängerung vorgelegen hätten, hätte die Antragsgegnerin die Überstellungsfrist nicht quasi automatisch auf 18 Monate verlängern dürfen. Diese Frist sei als Höchstfrist ausgestaltet, die Antragsgegnerin hätte insoweit ihr Ermessen ausüben müssen, dies aber unterlassen. Auch wenn mit der Entscheidung im Eilverfahren die Hauptsache vorweggenommen werde, sei dies vorliegend zur Sicherung der Rechte der Antragstellerin geboten. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 6. Februar 2023 sei für die vorliegende Entscheidung ohne rechtliche Bedeutung. Im Zeitpunkt dieser Entscheidung sei die Überstellungsfrist bereits abgelaufen gewesen, mit der stattgebenden Entscheidung habe damit keine Unterbrechung oder Verlängerung der Überstellungsfrist eintreten können.

21 Die Antragstellerin lässt beantragen,

22 die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten zu erklären, dass die Überstellungsfrist nach Ungarn mit Ablauf des 27.7.2022 abgelaufen ist.

23 Die Antragsgegnerin beantragt,

24 den Antrag abzulehnen.

25 Klage und Eilantrag fehle es am Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses. Mit dem stattgebenden Beschluss des VG München vom 6. Februar 2023 sei die Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid vom 1. Juni 2022 im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens nicht vollziehbar. Gleichzeitig sei gegen den Bescheid vom 13. März 2023 Klage erhoben, die aufschiebende Wirkung habe, so dass auch deshalb eine Abschiebung der Antragstellerin rechtlich nicht möglich sei. Ein Anordnungsgrund sei somit nicht erkennbar. Die Feststellungsklage sei auch nach 3 43 Abs. 2 VwGO als unzulässig abzuweisen, weil die Antragstellerin ihr Klageziel im Rahmen

der Anfechtung des Bescheids vom 13. März 2023 durch eine Gestaltungsklage erreichen könne. Weiter fehle es an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis. Die Feststellung der Dauer der Überstellungsfrist sei kein Verwaltungsakt, es handle sich um eine nur intern, dem entsprechenden Mitgliedsstaat gegenüber wirkende Mitteilung. Die Antragstellerin habe sich am 13. Juli 2022 der angekündigten Überstellung entzogen, sie sei flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO gewesen. Die Überstellungsfrist habe sich damit verlängert, sie sei jetzt aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts München gehemmt.

- 26 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auch in den Verfahren Au 8 K 23.50174 und Au 8 K 23.30380, sowie den von der Antragsgegnerin in den beiden Klageverfahren elektronisch übermittelten Behördenakten des Asylverfahrens und des Wiederaufnahmeverfahrens Bezug genommen.

## II.

- 27 Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz bleibt ohne Erfolg.
- 28 Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern (Regelungsanordnung).
- 29 Eine derartige einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO erfordert sowohl ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes aufgrund Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) als auch einen Anordnungsanspruch, d.h. bei summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage eine hinreichende Aussicht auf (Teil-)Erfolg

des geltend gemachten Begehrens in einem (etwaigen) Hauptsacheverfahren. Hierbei ist es bereits eine Frage der Zulässigkeit des Antrags, ob der Antragsteller einen Anordnungsgrund geltend machen kann. Die Glaubhaftmachung von Anordnungsgrund und -anspruch ist dagegen eine Frage der Begründetheit (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Maßgeblicher Zeitpunkt für die verwaltungsgerichtliche Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Das Gericht ist hierbei auf den Entscheidungsrahmen der Hauptsache beschränkt. Es kann auf Grund des Wesens von § 123 VwGO grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen, was eine Vorwegnahme der Hauptsache grundsätzlich ausschließt. Auch hat das Gericht behördliche Ermessensspielräume zu beachten (vgl. Happ in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 123 Rn. 18 ff.).

- 30 1. Die Antragstellerin kann keinen Anordnungsgrund geltend machen, eine Eilbedürftigkeit für die vorliegende Entscheidung besteht nicht.
- 31 Die Antragstellerin lässt hinsichtlich der geltende gemachten Eilbedürftigkeit vortragen, dass ihr die Ausländerbehörde mit bestandskräftigem Bescheid vom 17. Januar 2023 unter Verweis auf die weiter offene Überstellungsfrist die Aufnahme einer Ausbildung verwehrt hat und somit zur Abwendung dieses (rechtlichen) Nachteils eine vorläufige Regelung zur Feststellung des geltend gemachten Ablaufs der Überstellungsfrist notwendig ist. Dieses Vorbringen lässt keine Eilbedürftigkeit für die vorliegend verfolgte Regelungsanordnung erkennen.
- 32 Zum einen fehlt es bereits aufgrund der Bestandskraft des Bescheids der Ausländerbehörde an einem (noch) zu sichernden Recht. Mit dem Eintritt der Bestandskraft ist gerade abschließend über den verfolgten Anspruch auf Erteilung einer (Ausbildungs- bzw. Arbeits-) Erlaubnis durch die Ausländerbehörde entschieden, eine weitere Regelung kann auch im vorliegenden Verfahren nicht erreicht werden.
- 33 Jedenfalls aber – selbst wenn ein noch zu sicherndes Recht zu bejahen wäre – würde die vorliegend verfolgte Regelungsanordnung die in der Hauptsache verfolgte Feststellung vorwegnehmen. Mit dem Erlass der verfolgten einstweiligen An-

ordnung wird das in der Hauptsache verfolgte Ziel bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erreicht. Dies ist bereits nach dem Wortlaut des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO („zur Regelung eines vorläufigen (sic!) Zustandes“) ausgeschlossen. Die verfolgte Regelungsanordnung kann grundsätzlich nur darauf gerichtet sein, die Lage offen zu halten, um zu vermeiden, dass das geltend gemachte Recht bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache untergeht, oder um erhebliche, in nicht wiedergutzumachender Weise eintretende Nachteile bis dahin abzuwenden (Eyer mann/Happ, VwGO, § 123 Rn. 66a). Dies wird von der Antragstellerin vorliegend im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes jedoch gerade nicht angestrebt, vielmehr ist der Antrag auf die sofortige – vollständige – Feststellung des geltend gemachten Rechts gerichtet. Dafür besteht aber keine – im Verfahren des vorläufigen Rechts schutzes „ausnahmsweise“ mögliche (vgl. im Einzelnen Eyer mann/Happ a.a.O.; BeckOK VwGO, Stand 1.7.2022, § 123 Rn. 156) – Notwendigkeit. Auch bei einer mit dem vorliegenden Antrag angestrebten Feststellung des Ablaufs der Überstel lungsfrist ist auch nach einer Entscheidung in der Hauptsache eine (erneute) Ent scheidung der Ausländerbehörde weiterhin möglich, eine (vorläufige) Regelung im vorliegenden Verfahren nicht notwendig.

34 2. Die Antragstellerin hat auch keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Ein Anspruch auf die Feststellung des Ablaufs der Überstellungsfrist besteht nicht.

35 Zwar kann sich die Antragstellerin auf den Ablauf der Überstellungsfrist i.S. der Fris tenregelungen des Art. 29 Dublin III-VO berufen, da diese (grundsätzlich) drittschüt zenden Charakter haben (vgl. im Einzelnen Bergmann in Bergmann/Dienelt, Aus länderrecht, 14. Aufl. 2022, § 29 AsylG Rn. 29). Die Überstellungsfrist ist vorliegend wegen des Flüchtigkeitseins der Antragstellerin im Zusammenhang mit der angekün digten Rückführung nach Ungarn im Juli 2022 jedoch noch nicht abgelaufen, die Antragsgegnerin hat diese wirksam nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Dublin III- VO gegenüber dem zuständigen Mitgliedsstaat Ungarn verlängert.

36 Nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO hat die Überstellung des Asylbewerbers an den zuständigen Mitgliedsstaat „spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs“ durch den für



die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedsstaat zu erfolgen. Vorliegend wurde nach der Anfrage des Bundesamts vom 3. Dezember 2021 bei den ungarischen Behörden von dort mit dem Schreiben vom 20. Januar 2022, beim Bundesamt eingegangen am 27. Januar 2022, bestätigt, dass Ungarn für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Überstellungsfrist wäre demnach am 27. Juli 2022 abgelaufen, wovon auch das Bundesamt ausgegangen ist (vgl. Dublin-Fristenvermerk vom 1.6.2022; Bl. 181 der Behördenakte des Asylverfahrens).

- 37 Der der Antragstellerin für den 13. Juli 2022 angekündigten Rücküberstellung nach Ungarn hat sich diese durch Untertauchen entzogen. Die Antragstellerin war damit im Zeitpunkt der Mitteilung des Bundesamts vom 14. Juli 2022 an die in Ungarn zuständige Behörde (Bl. 245 ff. der Behördenakte des Asylverfahrens) flüchtig i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Dublin III-VO.
- 38 Entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten der Antragstellerin ergibt sich auch aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. August 2021 (1 C 26/20) nichts Anderes. Entgegen dem zugrundeliegenden Sachverhalt in der von der Antragstellerseite in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wurde die Antragstellerin vorliegend nicht zur Selbststellung aufgefordert. Vielmehr wurde ihr der Abschiebungstermin mitgeteilt, sie hat sich in Kenntnis dieses Termins von ihrer Unterkunft entfernt, dem Bundesamt bzw. den die mit der Vollstreckung beauftragten Polizisten war der Aufenthaltsort auch nicht bekannt (vgl. polizeilichen Aktenvermerk vom 13.7.2022, Bl. 249 der Behördenakte: „Angaben zum Verbleib: (...) Keiner weiß wohin“). Eine Durchsetzung der Ausreisepflicht gegenüber der Antragstellerin war damit durch deren Handeln unmöglich geworden, sie hat sich der für die Durchführung zuständigen nationalen Behörde gezielt entzogen. Sie war somit flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Dublin III-VO (BVerwG, U.v. 26.1.2021 – 1 C 42/20 – BVerwGE 171, 222 Rn. 25; vgl. im Einzelnen auch Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 29 AsylG Rn. 53).
- 39 Damit konnte das Bundesamt am 14. Juli 2022, da der Aufenthaltsort auch zu diesem Zeitpunkt dem Bundesamt unbekannt war und die Antragstellerin ihren tatsächlichen Aufenthaltsort nicht mitgeteilt hat (vgl. zu dieser Konstellation: BVerwG, U.v.

26.1.2021 a.a.O., Rn. 26 f.) die Überstellungsfrist gegenüber dem zuständigen Mitgliedsstaat Ungarn verlängern. Die Frist von 18 Monaten ist dabei nicht zu beanstanden, sie kann als Höchstfrist von der Antragsgegnerin ausgeschöpft werden.

40 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Glaser

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift  
Augsburg, 29. Juni 2023  
Ungor  
als stellv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

